

**Satzung
der Gemeinde Sülzetal
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für das Feilbieten von Waren bzw. Nutzung von Standflächen auf den Wochenmärkten gemäß § 2 der Satzung über den Marktverkehr der Gemeinde Sülzetal (nachstehend „Marktsatzung“ genannt) werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die auf den Wochenmärkten zugelassenen Händler, denen entsprechend § 5 der Marktsatzung ein Standplatz zugewiesen wurde.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind je laufenden Meter der Verkaufseinrichtung zu berechnen:

- 2,50 Euro/Tag bis zu einer Tiefe von 1,20 m
- 5,00 Euro/Tag bei mehr als 1,20 m Tiefe der Verkaufseinrichtung.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro/Tag.

(3) Für die Benutzung eines Stromanschlusses werden 2,50 Euro/Tag berechnet.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Wochenmarkt

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist sofort fällig. Die Bezahlung der Gebühr durch den Gebührenschildner an den Marktleiter hat am Markttag bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Bei der quartalsweisen Vergabe der

Standplätze sind die Gebühren hiervon abweichend am ersten oder am zweiten Markttag des jeweiligen Monats an den Marktleiter zu entrichten.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht.
- (3) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden. (§ 13 a Abs.1 KAG LSA)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der früheren Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ vom 30.06.1997 und alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Sülzetal, den 20.12.2001

-Dienstsiegel-

gez. Wasserthal
Bürgermeister